

Richtlinien der Stadt Wittingen über die Gewährung von Zuschüssen für Fahrten und Lager im Rahmen der Förderung der Jugendarbeit

1. Allgemeines / Förderungsempfänger / Gegenstand der Förderung

- 1.1. Die Stadt Wittingen gewährt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der qualifizierten Jugendarbeit für Jugendliche aus der Stadt Wittingen.
- 1.2. Durch die Förderung sollen Maßnahmen von Jugendgruppen und Jugendorganisationen finanziell unterstützt werden, durch die für Jugendliche außerhalb von Schulen und Beruf ein Freizeitangebot vorgehalten wird, das den Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen entspricht (§§ 11, 12 SGB VIII).
- 1.3. Zuschüsse werden nur an solche Gruppen und Organisationen gewährt, die die Gewähr dafür bieten, dass die Zuwendungen entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden. Förderungsempfänger ist der Träger der Maßnahme und nicht der einzelne Teilnehmer.
- 1.4. Gegenstand der Förderung sind Fahrten und Lager im In- und Ausland, für die Unterbringungs- und Fahrtkosten entstehen. Internationale Jugendbegegnungen, die vom Landkreis Gifhorn gefördert werden, werden nicht bezuschusst.
- 1.5. Nicht gefördert werden Sprachfreizeiten, Wettkampffahrten, Konsumveranstaltungen (z. B. Karnevalsfahrten), Schulfreizeiten und Fahrten mit überwiegend religiösem Inhalt (Konfirmandenfreizeiten). Fahrten und Lager der Jugendfeuerwehren der Stadt Wittingen werden durch diese Richtlinien ebenfalls nicht gefördert.

2. Voraussetzung und Höhe der Förderung

- 2.1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind in der Regel nur gemäß § 75 KJHG öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften im Landkreis Gifhorn. Zuschüsse erhalten auch Jugendorganisationen außerhalb des Landkreises Gifhorn, wenn Kinder und Jugendliche aus der Stadt Wittingen an den von ihnen organisierten Maßnahmen teilnehmen und die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind.
- 2.2. Gefördert werden Maßnahmen für Personen im Sinne des § 7 KJHG (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Zuschussberechtigung durch Vorlage einer Bescheinigung (z. B. Schulbescheinigung) nachzuweisen.
- 2.3. Die Fahrtdauer muss mindestens 3 Tage betragen. Der An- und Abreisetag zählen jeweils als 1 Tag.
- 2.4. Die Fahrtgruppe muss aus mindestens 10 anspruchsberechtigten Personen (ohne Gruppenleiter) bestehen. Kleinere Gruppen werden nur dann gefördert, wenn besondere Umstände vorliegen (z. B. Ausfall durch Krankheit).
- 2.5. Jede Fahrt oder jedes Lager muss von mindestens einem volljährigen Jugendleiter mit gültiger Jugendleitercard, einer pädagogischen Fachkraft oder einem Geistlichen geleitet werden.

- 2.6. Für Fahrten und Lager wird ein Zuschuss von 5,00 € je Tag und Teilnehmer gewährt. Bei Lagern vor Ort, deren Reisedstrecke weniger als 30 km vom Standort (Sitz des Antragstellers) beträgt, wird ein Zuschuss von 2,50 € je Tag und Teilnehmer gewährt. Die maximale Fördersumme je Teilnehmer beträgt 100,00 € im Kalenderjahr.
- 2.7. Für je angefangene 10 Teilnehmer wird der Zuschuss auch für einen volljährigen Gruppenleiter gewährt, bei nicht gleichgeschlechtlichen Gruppen für zwei volljährige Gruppenleiter verschiedenen Geschlechts.

3. Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungsverfahren

- 3.1. Zuschussanträge sind umgehend, jedoch spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung (**Ausschlussfrist**), bei der Stadt Wittingen mit dem vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Zur Belegung der Förderungsvoraussetzungen sind folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:
- Teilnehmerliste mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.
 - Fahrtprogramm
 - Bestätigung über die Dauer von Fahrt oder Lager von einer amtlichen Stelle (z. B. Gemeinde-, Polizei-, Bahnbehörde) mit Unterschrift und Stempel. Eine Bestätigung durch den Antragsteller selbst genügt nicht. In Ausnahmefällen können folgende Institutionen oder Personen die Bestätigung ausstellen:
 - Heim- oder Lagerleitung bei Heim- oder Jugendherbergsunterbringung
 - Lagerleitung oder Campingwart bei Lager- oder Campingaufenthalt
 - Ausländische Gemeindebehörde oder Zolldienststelle bei Auslandsfahrten
- 3.2. Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet die Stadt Wittingen aufgrund der Richtlinien.
- 3.3. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich nach Durchführung der Maßnahme. In begründeten Fällen kann ein Vorschuss von 75 % auf den möglichen Zuschuss gezahlt werden, der spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme mit der Stadt Wittingen abzurechnen ist (**Ausschlussfrist**), andernfalls sind die Voraussetzungen für die Zuschussgewährung verwirkt und der Gesamtbetrag zurückzahlen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Wittingen über die Förderung der Jugendarbeit -Zuschüsse für Fahrten und Lager vom 07.12.1999 außer Kraft.

Wittingen, den 28.07.2011

STADT WITTINGEN
Der Bürgermeister

(Ridder)